

Voraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten für Projekte,

die in Zusammenarbeit mit der LAG Arbeit Bildung Kultur NRW e.V. (LAG ABK) durchgeführt werden. Die LAG ABK ist grundsätzlich Veranstalterin der Projekte. Dies muss in allen Ankündigungen, Werbemitteln und Dokumentationen deutlich im Zusammenhang mit unserem Logo und dem Logo des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vermerkt werden. Sie finden die Logos im Downloadbereich unserer Website.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Veranstaltung durchgeführt werden kann:

- Das Projekt findet in der Freizeit der Jugendlichen statt: nach der Schule, am Wochenende oder in den Ferien.
- Der Besuch ist freiwillig.
- Das Projekt wird öffentlich ausgeschrieben.
- Es handelt sich um ein kulturelles Projekt, die Methoden sind aus künstlerischen Bereichen.
- Mindestens sieben Teilnehmer*innen profitieren von der Veranstaltung.
- Die Dauer beträgt pro Termin mindestens 1,5 Stunden. Falls die Veranstaltungsdauer mehr als 5 Stunden beträgt, müssen Pausenzeiten von 30 Min. berücksichtigt werden.
- Das Projekt richtet sich an Kinder und Jugendliche von 6 - 21 Jahren oder an in der Jugendarbeit tätige Multiplikator*innen.
- Hiervon abweichende Umstände müssen im Einzelfall mit der LAG ABK besprochen werden.

Formale Kriterien:

- Unterschriebene Teilnehmer*innenlisten.
- Zeitnahe (14 Tage nach Veranstaltungsende, spätester Termin 15. Dez.) Vorlage der Honorar- und Sachkosten aller Beteiligten mit Originalbelegen! (siehe Auszug aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Nr. 6.7).
- Inhaltliche Projektbeschreibung mit Zeitangaben und möglichst Dokumentationsmaterial.
- Öffentliche Ausschreibung, aus der deutlich hervorgeht, dass die LAG ABK Veranstalter des Seminars ist.
- Ausgefüllte Fragebogen der Teilnehmer*innen (siehe Auszug aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Nr. 7.9).
- Falls das Projekt aufgrund von veränderten Bedingungen vor Ort nicht stattfinden kann, muss dies aus Gründen der Verpflichtungen gegenüber Dritten **der LAG ABK unbedingt sofort mitgeteilt werden.**

Um die kulturelle Jugendarbeit im Sinne ihrer Satzung durchzuführen und möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen, benötigt die LAG ABK zusätzliche finanzielle Mittel, die nicht durch die Zuwendungen des Landesjugendplans gedeckt werden. **Aus diesem Grunde bitten wir unsere Kooperationspartner*innen um eine Spende für die kulturelle Jugendarbeit im Sinne der Satzung der LAG ABK.** Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir stellen Spendenbescheinigungen dafür aus.

Wichtig: Die Zusagen für Projekte stehen unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Zuwendung der Fördermittel durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der verfügbaren Geldmittel der LAG ABK.

Falls der/die Kooperationspartner*in in Vorleistung geht, hier ein wichtiger Hinweis:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Nr. 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

Nr. 7.9 Die Zuwendung erfolgt mit der Maßnahme der Beteiligung am Wirksamkeitsdialog. (Entsprechende Auswertungsunterlagen liegen bei oder stellt Ihnen die Geschäftsstelle der LAG ABK zur Verfügung.)